



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

DOKUMENTATION

VERHALTEN BEI ARBEITEN AUF NATIONALSTRASSEN

Allgemeine Verhaltensregeln

*Ausgabe 2023 V2.92
ASTRA 86024*

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Mariéthod Bernard ASTRA, I-B
Waser Jörg ASTRA, I-B
Bächtold Marcel Preisig AG, Zürich, Auftragnehmer

Originalsprache

Deutsch

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 2023

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Impressum	2
1	Grundsätzliche Bestimmungen	5
1.1	Zweck	5
1.2	Abgabe	5
1.3	Verantwortlichkeiten	5
1.4	Bestätigung	5
1.5	Inkrafttreten und Änderungen	5
2	Allgemeine Verhaltensregeln	6
2.1	Risiko	6
2.2	Arbeitsorganisation	6
2.3	Betreten von Fahrbahnen	6
2.4	Lichttraumprofil	6
2.5	Grünflächen	6
2.6	Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen	6
2.7	Beginn und Ende der Arbeiten	7
2.8	Benützung der Werkzufahrten	7
2.9	Ein- und Ausfahren in Baustellen	7
2.10	Baustellensicherheit	7
2.11	Sorgfaltspflicht	7
2.12	Strombezug	8
2.13	Bekleidung	8
2.14	Schlüssel	8
3	Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels	9
3.1	Arbeiten in Stationen der Tunnels	9
3.2	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen	9
4	Bestätigung des Unternehmers	10
	Auflistung der Änderungen	11

1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Zweck

Funktionelle und sichere Bauabläufe auf den Nationalstrassen sind im Interesse von Verkehrsteilnehmern sowie Baupersonal. Die vorliegende Dokumentation basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards und gilt für sämtliche Arbeiten innerhalb des Nationalstrassenperimeters und hat Weisungscharakter. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

1.2 Abgabe

Die Dokumentation ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für Tätigkeiten auf den Nationalstrassen. Sie kann zusammen mit dem Technischen Merkblatt 26010-15011 Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen auf der Internetseite vom Bundesamt für Strassen ASTRA heruntergeladen werden. Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

1.3 Verantwortlichkeiten

Der Unternehmer ist verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur (und bei Schichtarbeiten oder Abwesenheit auch dessen Stellvertreter) im Besitz der Dokumentation ist und deren Inhalt kennt. Der Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur (oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter) ist für die Einhaltung dieser Weisungen verantwortlich. Der Verantwortliche hat dem gesamten Baustellenpersonal inkl. Subunternehmer die Weisungen zur Kenntnis zu bringen, beziehungsweise zu instruieren.

1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt auf beiliegendem Formular mit Unterschrift den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisungen an alle Mitarbeiter.

1.5 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Dokument tritt am 20.12.2011 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ ist auf Seite 11 dokumentiert.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Risiko

Der Aufenthalt auf Nationalstrassen erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung. Alle haben sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

- Die Sicherheitsbestimmungen der SUVA sind einzuhalten.
- Das Baustellenpersonal ist vom Unternehmer gemäss dem Technischen Merkblatt 26010-15011 Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen vollumfänglich zu orientieren. Das Merkblatt wird dem Unternehmer in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt: deutsch, französisch, italienisch

2.2 Arbeitsorganisation

Alle Arbeiten sind so zu organisieren, dass der Verkehr nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt wird. Für die Kontrolle und Einhaltung der Sperrzeiten sind die örtlichen Bauleitungen zuständig.

Begehren um temporäre Signalisationen (TESI) bei Tagesbaustellen sind durch die örtliche Bauleitung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche vor Arbeitsbeginn der ASTRA-Filiale via zuständige Stelle der GE NS-UH einzureichen. Die anzugebenden Zeiten sind Beginn respektive Ende der reinen Arbeitszeiten für den Unternehmer. Dieser Ablauf ist in der ASTRA Richtlinie 16140 Planung und Koordination (TESI) geregelt.

Bei UplaNS-Baustellen gilt die SN 640 885c für die temporäre Signalisation.

2.3 Betreten von Fahrbahnen

Unter Verkehr stehende Fahrbahnen dürfen nur mit entsprechender Vorsicht betreten werden. Dabei sind die Grundsätze vom Merkblatt der Branchenlösung Nr.35 "Fahrbahnüberquerung auf Autobahnen und Hochleistungsstrassen" zu berücksichtigen. Das Merkblatt ist unter www.assud.ch zu finden.

2.4 Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil der unter Verkehr stehenden Fahrbahnen darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.

2.5 Grünflächen

Grünflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der GE NS-UH befahren oder als Lager- und Deponieplatz verwendet werden. Zu den Pflanzungen ist Sorge zu tragen. Die Bauleitung kontrolliert, dass vor der Abnahme der Baustelle sämtliche Grünflächen durch die Unternehmung einwandfrei gereinigt und wiederhergestellt werden.

2.6 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absper-rungen

Alle notwendigen temporären Signalisationen, Absper-rungen, und Verkehrsumleitungen müssen durch die GE NS-UH sowie das Bundesamt für Strassen ASTRA genehmigt werden.

Der Unternehmer darf von sich aus keine Absper-rmassnahmen durchführen oder bestehende Absper-rungen verändern, es sei denn, er ist vertraglich dazu verpflichtet. Der Unternehmer hat sich täglich vor Verlassen der Baustelle zu vergewissern, dass sich die temporären Signalisationen und Absper-rungen in ordnungsgemäsem Zustand befinden.

2.7 Beginn und Ende der Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten hat die Bauleitung bei der Gebietseinheit abzuklären, ob die angeforderte temporäre Signalisation erstellt wurde. Vor dem Verlassen der Baustelle bzw. des Arbeitsortes hat der Unternehmer umgehend die Bauleitung zu orientieren. Diese meldet das Arbeitsende sofort an die GE NS-UH weiter.

2.8 Benützung der Werkzufahrten

Die Benützung nicht öffentlicher Ein- und Ausfahrten (Werkzufahrten) ist grundsätzlich nur dem ASTRA, den Gebietseinheiten und der Kantonspolizei vorbehalten.

Im Rahmen der Ereignisbewältigung ist eine Benützung nur den Blaulichtorganisationen (KaPo, Militärpolizei, Feuerwehr und Sanität) erlaubt.

Pannendienste dürfen die Werkzufahrten im Rahmen der Unterstützung der Blaulichtorganisationen ausnahmsweise benützen, jedoch ausdrücklich nur im Ereignisfall auf der Nationalstrasse mit dem Ziel, die Unfallstelle so rasch wie möglich zu räumen und den Verkehrsfluss auf der NS hoch zu halten. Ein FZ, welches infolge von einem technischen Defekt oder Reifenschaden auf dem Pannestreifen steht gilt nicht als Ereignisfall. Bei solchen Fällen müssen die Pannendienste die öffentlichen Autobahnanschlüsse benutzen.

Im Rahmen des Notfallmanagements für Erhaltungsprojekte dürfen Unternehmer oder Ingenieurbüros Werkzufahrten benützen, dafür bedarf es aber einer ausdrücklichen Bewilligung durch das ASTRA in Absprache mit der zuständigen Gebietseinheit und der Polizei.

Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind zu beachten, diese sind uneingeschränkt gültig.

Anträge weiterer Organisationen oder Unternehmungen für die Benutzung der Werkzufahrten werden vom ASTRA von Fall zu Fall restriktiv geprüft.

Die Herausgabe der Schlüssel für die Werkzufahrten an Blaulichtorganisationen und Pannendienste erfolgt durch die Gebietseinheiten. Die Gebietseinheiten sind gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der NSV berechtigt, Gebühren für die Herausgabe von Schlüsseln zu erheben. Die Gebietseinheiten führen im Auftrag des ASTRA ein detailliertes und personalisiertes Schlüsselinventar für die Werkzufahrten.

2.9 Ein- und Ausfahren in Baustellen

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden.

Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

2.10 Baustellensicherheit

Offene Schächte, Gräben, Absturzstellen und andere Hindernisse in den abgesperrten Zonen sind für Fahrzeuge und Personen durch den Unternehmer deutlich zu kennzeichnen (z. B. mit Leitkegeln, Triopan, Blitzleuchte) und zu sichern.

Das kurzfristige Entfernen von Absperrmaterial zugunsten der Zufahrtsmöglichkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Bewilligung durch die Bauleitung.

2.11 Sorgfaltspflicht

Zu sämtlichen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Strassenbeläge dürfen weder mechanisch noch chemisch (Öl, Benzin etc.) beschädigt oder verunreinigt werden. Allfällige Beschädigungen sind der Bauleitung zu melden, welche ebenfalls die GE NS-UH orientiert. Instandstellungen gehen zu Lasten des Verursachers.

2.12 Strombezug

Es darf Unternehmenseits keine Energie ab den Steckdosen der permanenten Signalisation und ab Steckdosen der offenen Strecke bezogen werden. Für den Baustellen-Strombezug muss ein eigener Anschluss erstellt werden.

2.13 Bekleidung

Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Nationalstrassen aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung tragen. Es gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung Nr.35 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Strassenunterhaltungsdienste“ (Schutzklasse 3 mit Ausnahme der kurzzeitigen Aufenthalte).

2.14 Schlüssel

Schlüssel für die Anlagen (Tunnelstationen, Barrieren, Wildzauntore usw.) können beim Sekretariat der GE NS-UH gegen Quittung, bezogen werden. Beim Bezug eines Schlüssels muss nach Weisungen der GE NS-UH ein Depot bezahlt werden.

Der Aufenthalt in Technikräumen mit Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) ist nur nach vorgängiger Kontaktnahme mit dem Elektro - Pikettdienst der GE NS-UH zulässig.

3 Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels

3.1 Arbeiten in Stationen der Tunnels

Arbeiten und Verhaltensregeln bei Tätigkeiten in Tunnelanlagen müssen vorgängig mit der verantwortlichen und berechtigten Person der GE NS-UH detailliert besprochen werden.

Für jede Tunnelanlagen gelten die speziellen Richtlinien und Verhaltensregeln der GE NS-UH.

3.2 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen

- Sämtliche Anlagen in den Stationen sind immer in Betrieb. Manipulationen an den Schaltschränken sind strikte untersagt.
- Das Betreten der Mittelspannungs- und Traforäume ist nur in Absprache und im Beisein eines Mitarbeiters der Gruppe Elektrotechnik der Gebietseinheit gestattet (Lebensgefahr)!
- Schaltungen an elektromechanischen Einrichtungen dürfen nur durch das zuständige Betriebspersonal vorgenommen werden.
- Folgende Artikel aus der Starkstromverordnung 734.2 regeln den Zutritt zu den Elektroräumen:
 - *Art. 11 Anforderungen für in Starkstromanlagen tätigen Personen*
 - *Art. 12 Instruktion der im Betriebsbereich zugelassenen Personen*
 - *Art. 13 Besucher*

4 Bestätigung des Unternehmers

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt die Kenntnisnahme der vorliegenden Weisungen.

Firmenstempel:

Ort, Datum: Unterschrift:.....

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2023	2.92	01.05.2023	Formelle Anpassungen.
2011	2.91	11.07.2013	Allgemeine Revision mit Vermerk auf: - Technisches Merkblatt 26010-15011 - SN 640 885c - Branchenlösung Nr. 35 - Starkstromverordnung und dem Entfernen der Anhänge.
2011	2.90	20.12.2011	Publikation (original Version in Deutsch).
2011	2.9	21.09.2011	Anpassungen.
2011	1.2	31.08.2011	Anpassungen Ausgabe 2008.
2008	1.1	06.11.2008	Ausgabe für Einführung NFA.

